

# Erzgebirgischer Volksfreund

Nr. 186. Aue, Erzg., Freitag, den 13. August 1920. 73. Jahrg.

Die Tropfherkunft am Anfang zur Verwendung dieses Not-Zeitungskopfes.

## Straßenperrung in Aue.

Vorunehmender Walzarbeit wegen wird die Bahnhofstraße in Aue von der großen Postbrücke bis Schwarzwasserbrücke am 13. und 14. August 1920 gesperrt.  
Habtverkehr wird über die große Postbrücke verwiesen.

Schwarzenberg, am 11. August 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

## Hundshübel.

Zur Vornahme der Enteignung im abgeklärten Verfahren nach § 67 des Sächsischen Enteignungsgegesetzes anlässlich der Verlegung der Staatsstraße Schneeberg-Auerbach in Plau-Hundshübel soll nunmehr die endgültige Besitzteilung des Gegenstandes der Enteignung sowie die Belieferung der Enteignigung erfolgen.

Dieser ist Enteignungsstermin auf

Freitag, den 13. August 1920, vormittags 8 Uhr  
in Hundshübel, Gasthof zur Linde

anberaumt worden.

Hierauf werden alle Beteiligten unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1919 und 29. März 1920 — abgedruckt in Nr. 258 und 75 des Erzgebirgischen Volksfreundes vom 7. November 1919 und 31. März 1920 — hingewiesen.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, am 10. August 1920.

## Enteignung.

Zur Vornahme der Enteignung im abgeklärten Verfahren nach § 67 des Sächsischen Enteignungsgegesetzes anlässlich der Verlegung der Staatsstraße Schneeberg-Auerbach in Plau-Hundshübel soll nunmehr die endgültige Besitzteilung des Gegenstandes der Enteignung sowie die Belieferung der Enteignigung erfolgen.

Dieser ist Enteignungsstermin auf

Freitag, den 13. August 1920, vormittags 8 Uhr  
im Gasthof zu Niederaßalter

anberaumt worden.

Hierauf werden alle Beteiligten unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 28. Januar 1920 — Nr. 25 des Erzgebirgischen Volksfreundes vom 31. Januar 1920 — hingewiesen.

## Niederaßalter.

Zur Vornahme der Enteignung im abgeklärten Verfahren nach § 67 des Sächsischen Enteignungsgegesetzes anlässlich der Verlegung der Dorfstraße in Niederaßalter längs der dem Gütschbacher Karl Friedrich Hermann Wendler gehörigen Flurstücke Nr. 63, 64a und 277 des Flurbuchs für Niederaßalter befindlichen Grund und Boden ist Termin auf

Freitag, den 13. August 1920, vormittags 8 Uhr  
im Gasthof zu Niederaßalter

anberaumt worden.

Hierauf werden alle Beteiligten unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 28. Januar 1920 — Nr. 25 des Erzgebirgischen Volksfreundes vom 31. Januar 1920 — hingewiesen.

Schwarzenberg, am 9. August 1920.

## Enteignung.

Zur Vornahme der Enteignung im abgeklärten Verfahren nach § 67 des Sächsischen Enteignungsgegesetzes anlässlich der Verlegung der Dorfstraße in Niederaßalter längs der dem Gütschbacher Karl Friedrich Hermann Wendler gehörigen Flurstücke Nr. 63, 64a und 277 des Flurbuchs für Niederaßalter befindlichen Grund und Boden ist Termin auf

Freitag, den 13. August 1920, vormittags 8 Uhr  
im Gasthof zu Niederaßalter

anberaumt worden.

Hierauf werden alle Beteiligten unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 28. Januar 1920 — Nr. 25 des Erzgebirgischen Volksfreundes vom 31. Januar 1920 — hingewiesen.

Schwarzenberg, am 9. August 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

1. Im Alberoda ist unter dem Viehbestand des Gemeindevorstandes Ernst Schellie, Ortsl. Nr. 35, die Maul- und Klauenpest amlich festgestellt worden. Der Beobachtungsbezirk besteht nur aus dem verfeuchten Gebiete.

2. Im Mittweida ist unter dem Viehbestand des Rasshüters Paul Götz, Ortsl. Nr. 1 c, die Maul- und Klauenpest amlich festgestellt worden.

Der Beobachtungsbezirk besteht aus dem verfeuchten Gebiete.

Das Beobachtungsgebiet wird auf den ganzen Ort Mittweida mit dem Ortsteil Staudendorf und die Gebäude 1–10, 156 und 161 von Alberoda ausgedehnt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 28. Mai 1920, die Maul- und Klauenpest in Unterschleife betreffend, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Mit Rücksicht auf die ständig weiter um sich greifende Ausbreitung der Maul- und Klauenpest und zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung wird für den Beobachtungsbezirk weiterhin noch folgendes angeordnet:

Verboten ist:

a) die Abfaltung von Klauenpestmärkten mit Ausnahme der Schlachthöfe in Schleife, wie der Auftrieb von Klauenpest auf Jahr- und Wochentäglichkeiten. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

## Das falsche Spiel der Alliierten.

Lloyd George hat in seiner letzten Rede vor dem Unterhause, die der "E. V." gestern im Auszuge wiedergab, u. a. zugegeben, die polnische Heere hätten mit dem Angriff gegen Rußland begonnen, trotzdem die Alliierten Polen gewarnt hätten. Man müsse meinen, daß bei diesen Worten dem Redner sowohl als den Zuhörern die Schamtheit ins Gesicht gestiegen wäre. Polen hätte demnach nichts anderes getan, als was nach der Aufführung der Alliierten das Verbrechen Deutschlands gewesen ist. Und noch viel schlimmeres. Seit 1914 gab es keinen Völkerbund, keinen Obersten Rat, der warnen oder eingreifen konnte. Trotzdem stellt man sich in Paris und London auf die Seite Polens, während man Deutschland zu ewiger Verdammnis verurteilt. Eine unerhörte Scheinhilflosigkeit und Falschheit zeigt sich in diesem Verhalten, das man nicht einmal zu bemühten sucht. Dass die Alliierten Polen ernstlich gewarnt hätten, ist nebenbei natürlich gelogen. Sie hätten es gar zu gerne gesehen, wenn Polen sie für den unangenehmen östlichen Widersacher gebündigt hätte, dazu hatte man es ja leichter Enden in die Welt gesetzt. Nun, wo die Sache schief geht, spielt Lloyd George die alte ehrliche Haut, als welche wie den Herren ja zur Genüge kennen.

Die reinen Toren in Deutschland, die auf alles schwören, wenn es nur nicht deutsch ist, können nicht oft genug auf die Taktik unserer Feinde hingewiesen werden. Schließlich werden sie vielleicht merken, wie sie sich selbst betrügen.

Die russischen Waffenstillstandsbedingungen, die Lloyd George bekannt gab, sind, was die Grenzführung anbetrifft, wohl keineswegs mit den Friedensbedingungen gleichzusetzen. Wie können nicht glauben, daß Rußland auf eine gemeinsame Grenze mit Deutschland verzichtet. Warum in Rosau genau so gut wie in Berlin, daß Deutschland und Rußland in der Zukunft auf einander angewiesen sind, und daß der westlich orientierte, fremdländische Polen die beiden Reiche nicht trennen darf. Und über die Unabhängigkeit der baltischen Provinzen, die England völlig in seinen Bann zu ziehen versucht, ist das lezte Wort auch noch nicht gesprochen. Wir haben nach der Ausrottung des Deutschen dort kein eigenes Interesse mehr an ihnen und können nur wünschen, daß sich England nicht dauernd dort festsetzt.

Die russischen Waffenstillstandsbedingungen.

Sonntag, 11. August. Im englischen Unterhause gab Lloyd George die russischen Waffenstillstandsbedingungen bekannt. Sie lauten:

1. Die polnische Armee wird auf 50 000 Mann herabgesetzt. Der Generalstab und die nicht Waffen tragenden Truppen müssen auf 10 000 Mann herabgesetzt werden.

2. Die Demobilisierung der polnischen Armee wird sofort nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes durchgeführt.

3. Alle Russen, die für eine größere Zahl von Truppen als 50 000 Mann notwendig sind, werden Rußland und der Ukraine ausgeliefert.

4. Alle Kriegsgefangenen müssen zu bestehen aufzählen.

5. Kein Kriegsmaterial und keine Truppen aus dem Ausland dürfen polnisches Gebiet betreten.

6. Die Rote Wolostow-Bialystok-Großwojewo wird Rußland zur Verfügung gestellt, damit es den Verkehr mit den baltischen Ländern aufrecht erhalten kann.

7. Die Familien aller polnischen Bürger, die im Laufe des Krieges geflohen oder verwandert wurden, erhalten umsonst Länderreisen zugemessen.

Andererseits verpflichten sich die Russen:

1. Zu derselben Zeit, da die polnische Demobilisierung beginnt, werden sich die Truppen vom polnischen Gebiet zurückziehen.

2. Sobald die Operationen vollzogen sind, wird die Rote Armee der polnischen Truppen, die die Grenze zwischen beiden Ländern bewa-

- b) der Handel mit Klauenvieh, erforderlichstens auch berengige mit Geflügel, der ohne vorläufige Befestigung entweder außerhalb des Gemeindebezirks oder gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen statthabend. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auftauen von Bestellungen durch Händler ohne Mithören von Tieren und das Auftauen von Tieren durch Händler.
- c) die Versetzung von Viehbeständen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehbestände auf dem eigenen nicht geplerten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitz des Besitzers befinden.
- d) die Abfaltung von öffentlichen Tiermessen mit Klauenvieh.
- e) das Weggeben von nicht ausschließlich ertragbarer Milch aus Sammelmolkerien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkeri, ferher die Entfernung der Anteilserwerbung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände denutzen Gelde aus der Molkeri, bevor sie gereinigt sind.

Ausnahmen von den vorstehend unter a–c gemachten Verbots können in besonderen Fällen vom Ministerium des Innern bzw. von der Kreishauptmannschaft zugelassen werden.

Auch die Zuüberhandlungen gegen die erwähnten Anordnungen werden, soweit nicht eine höhere Strafe verhängt, mit Geldstrafe bis zu 150 Ma. oder mit Haft bestraft.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, am 11. August 1920.

## Böhnitz.

werden am Freitag, den 13. August 1920, vorm. 7–12 Uhr, in der Lebensmittelabteilung auf die Zeit vom 16. bis 23. August 1920 Brotdürümchen ausgegeben.

Der Rat der Stadt.

## Schwarzenberg. Lebensmittelverkauf

Freitag, den 13. und Sonnabend, den 14. August 1920.

Brot 125 Gramm für die Person gegen Lebensmittelkarre. Von dieser ist der Wochenabschnitt B 4 abzutrennen. Der Verkaufspreis beträgt für 125 Gramm 40 Pf.

Rubel 250 Gramm. Reis 500 Gramm.

Haferflocken, Getreide und Hafermehl in jeder beliebigen Menge für die Person gegen Lebensmittelkarre. Von dieser ist der Wochenabschnitt B 1 abzutrennen. Der Verkaufspreis beträgt für 250 Gramm Rubel 110 Ma. für 500 Gramm Reis 550 Ma.

für 500 Gramm Haferflocken 240 Ma. für 500 Gramm Getreide 250 Ma.

für 500 Gramm Hafermehl 320 Ma.

Ansoys Kindernahrung 250 Gramm. Rubel 250 Gramm für Kinder im 1. bis 4. Lebensjahr gegen Lebensmittelkarre. Von dieser ist der Wochenabschnitt B 1 abzutrennen. Der Verkaufspreis beträgt für 250 Gramm Ansoys Kindernahrung 115 Ma. und für 250 Gramm Rubel 110 Ma.

Reis 500 Gramm für alle Leute gegen Lebensmittelkarre. Von dieser ist der Wochenabschnitt mit dem Bernmark „An Siele anderer Trockengemüse“ abzutrennen. Der Verkaufspreis beträgt für 500 Gramm 550 Ma.

Reis 500 Gramm für werdende oder stillende Mütter gegen Lebensmittelzulieferkarre. Von dieser ist der Wochenabschnitt mit dem Bernmark „Für werdende oder stillende Mütter“ abzutrennen. Der Verkaufspreis beträgt für 500 Gramm Reis 550 Ma.

Kartoffeln, 5 Pfund für die Person über 6 Jahre, zur Verförderung auf die Woche vom 17. August bis 23. August 1920 in demjenigen Gehöft, in dem die Anmeldung zum Kartoffelbezug erfolgt ist, gegen Kartoffelkarre. Von dieser ist der Wochenabschnitt B abzutrennen. Der Verkaufspreis beträgt 45 Ma. für das Pfund.

Grünlöffel, einschließlich Wurst, 180 Gramm, für Personen über 6 Jahre (Kinder erhalten die Hälfte). Zur Verförderung auf die Woche vom 15. bis 21. August 1920 gegen Reichsbrotkarre. Von dieser sind sämtliche für diese Woche gültigen Abzüglichkeiten abzutrennen. Der Verkaufspreis wird noch bestimmt.

Schwarzenberg, den 12. August 1920.

Der Rat der Stadt.

Großbäumersamt.

## Sonnabend, den 14. August 1920, vorm. 10 Uhr kommen in Weißbach d. Wiesenburg

### 15 Pfund Margarine

gegen Barzahlung zur Versteigerung. Sammelort der Bieter: Günthers Gasthof daselbst.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Wildenfels.

Kaufleute, welche die hohen Expressionssummen nicht zahlen wollen, die die Bolsheviken von ihnen verlangen, wurden ermahnt. 50 000 Rubel ist das wenigste, was die Bolsheviken in solchen Fällen verlangen.

## Vor der Aufhebung der Kartoffelzwangswirtschaft.

Berlin, 11. August. Mit Rücksicht auf die günstigen Entwicklungen bei der Reichswirtschaftsrat der Reichsregierung vorgenommenen vom 16. September 1920 an die öffentliche Bewirtschaftung der Kartoffeln mit der Abschaffung aufzuhoben, daß die auf Grund der Verordnung vom 21. Mai d. J. abgeschlossenen Verträge beibehalten und eine starke Reichsreserve zur Überwindung etwa während der Herbst- und Wintermonate eintretender Notstände gebildet wird. Es ist damit zu rechnen, daß ein entsprechender, vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgearbeiteter Verordnungsentwurf Mitte August vom volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages angenommen wird, so daß dem Handel von da ab zur Anklappung seiner geschäftlichen Beziehungen die erforderliche Bewegungsfreiheit gegeben und er in den Stand gesetzt wird. Kartoffeln zur Belieferung nach dem 14. September 1920 anzukaufen.

## Aufhebung der Nationierung.

Berlin, 11. August. In einer Sitzung der Berliner Gewerkschaften wurde mitgeteilt, daß nach zuverlässigen Informationen am 1. Januar die bisherigen Nationierungsvorschriften mit Ausnahme von Fleisch, Milch und Mehl allgemein zur Aufhebung gelangen sollen.

## Berichtigung der Waffenstillstandsverhandlungen.

Genf, 11. August. "Echo de Paris" meldet aus Warschau: Der Gouverneur der Festung, General Lapine, hat den Waffenstillstandsauftand über Warschau verhängt und das Standrecht erklärt. In der Stadt herrscht große Eregung. Tausende verwundete Soldaten und Flüchtlinge durchqueren die Straßen.

Warschau, 11. August. Bolshevikische Kreise erwarten den Fall Warschau noch im Laufe dieser Woche. Es wird behauptet, Denken könne, selbst wenn er wollte, den Vormarsch der Roten Armee nicht aufzuhalten, da den Soldaten versprochen worden sei, die Stadt plündern zu dürfen.

## Amerika für Rußland.

Amsterdam, 11. August. Laut Blättermeldungen aus Washington wird sich Amerika allen Maßnahmen widersetzen, welche auf einen offenen Krieg der Alliierten gegen Rußland hinauslaufen.

## Die Randstaaten und England.

Kopenhagen, 11. August. "National Tribune" meldet aus Algier: Zwischen den neuen russischen Randstaaten und England ist ein Schlußvertrag geschlossen worden. Die englische Flotte erhält das Recht dauernder Stationierung in Riga und Reval. Die englische Politik in der Ostsee und gegenüber Finnland und Rußland erhält dadurch außerordentlich wichtige Stützpunkte. Zur Zeit liegen bereits 9 englische Kriegsschiffe in der Rigauer Bucht.

## Die Reichswehr in Ostpreußen.